

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Kreisausschusses am 29. April 2010

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Landrat Pusch, Stephan, Hückelhoven

Die Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef, Wassenberg

Dahlmanns, Erwin, Gangelt

Derichs, Ralf, Erkelenz

Horst, Ulrich, Hückelhoven, als Vertreter

für Meurer, Maria, Erkelenz

Dr. Kehren, Hanno, Hückelhoven

Jüngling, Liane, Übach-Palenberg

Lenzen, Stefan, Heinsberg

Meurer, Dieter, Heinsberg

Paffen, Wilhelm, Heinsberg

Reyans, Norbert, Selfkant

Schlößer, Harald, Erkelenz

Dr. Schmitz, Ferdinand, Wegberg

Schreinemacher, Walter Leo, Heinsberg

Stock, Michael, Wegberg

Tholen, Heinz-Theo, Waldfeucht

Es fehlen:

Meurer, Maria, Erkelenz*

* entschuldigt

Von der Verwaltung:

Kreisdirektor Deckers

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Preuß

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Schöpgens

Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin Machat

Ltd. Kreisrechtsdirektor Nießen

Kreisverwaltungsdirektor Kremers

Kreisrechtsrat Schneider

Kreisamtmann Moll

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.35 Uhr

Der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt „Schule von acht bis eins“ für den Primarbereich
2. Ausbau der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg
3. Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg
4. Konjunkturpaket II – Breitbandverkabelung im Kreis Heinsberg
5. Radwegekonzeption und Maßnahmen zum Ausbau von Radwegen an Kreisstraßen im Kreis Heinsberg
6. Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung
7. Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion und der GRÜNE-Fraktion betr. „Einrichtung einer zentralen Stelle einer/eines RegionalmangerIn“
8. Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. „Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Sparvorschlägen“
9. Antrag nach § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. „Einführung eines Sozialtickets“
10. Bericht des Landrats

- Anfrage nach § 12 GeschO der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion betr. „Optionsmodell nach dem Sozialgesetzbuch II“
- Anfrage nach § 12 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. „Einsatz von Recyclingpapier“

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Gangelt für straßenbauliche Zwecke
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Durchführung einer Dienstreise
13. Bericht des Landrats

Vor Eintritt in die Beratung weist Landrat Pusch auf die vorliegende Tagesordnung hin. Nach Versand der Einladung habe sich die Notwendigkeit ergeben, die Tagesordnung zu erweitern. Zwischenzeitlich sei im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung eine Dienstreisegenehmigung für die auswärtige Fraktionssitzung einer Kreistagsfraktion erteilt worden. Bei diesem Punkt handele es sich um einen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt. Der bisherige TOP 12 werde somit TOP 13.

Der Kreisausschuss erklärt sich mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden. Sodann stellt Landrat Pusch die Tagesordnung in der ergänzenden Fassung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt „Schule von acht bis eins“ für den Primarbereich

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, beabsichtigt, im Rahmen des Landesprogramms „Schule von acht bis eins“ ab dem Schuljahr 2010/2011 im Primarbereich Maßnahmen zur Betreuung der Schüler/innen nach dem Unterricht anzubieten. Das Konzept der Schule sieht vor, dass an jedem nicht unterrichtsfreien Tag in der Zeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr in der Schule oder in nahe gelegenen, geeigneten Räumen Betreuungsmaßnahmen für eine Gruppe von 8 Schülerinnen/Schülern stattfinden. Eine Betreuungszeit vor dem Unterricht ist nicht erforderlich, da alle Schüler/innen pünktlich zum Unterrichtsbeginn transportiert werden. Innerhalb der Betreuungszeit sollen zwei qualifizierte Betreuer/innen ständig anwesend sein. Im Rahmen der Betreuungsmaßnahme sind u. a. Hausaufgabenbetreuung, musisch-künstlerische Angebote und Sportangebote vorgesehen.

Der Verein „Freunde und Förderer der Janusz-Korczak-Schule Geilenkirchen e. V.“ hat sich bereit erklärt, die organisatorische und personelle Abwicklung des Programms zu übernehmen. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe ist eine Förderung der Betreuungsmaßnahme mit einem Festbetrag in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe (8 bis 15 Schüler/innen) der „Schule von acht bis eins“ als Zuwendung/Zuschuss zu den Personalkosten vorgesehen. Aus Gründen der Fristwahrung wurde vorbehaltlich der ausstehenden Beschlussfassung am 03.03.2010 ein Antrag bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Neben den durch die beantragte Landesförderung gedeckten Personalkosten werden keine nennenswerten vom Kreis Heinsberg als Schulträger zu übernehmenden Kosten entstehen.

Entsprechend der Empfehlung des Schulausschusses stimmt der Kreisausschuss einstimmig der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Programms „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Janusz-Korczak-Schule zu.

Tagesordnungspunkt 2:

Ausbau der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg

Im Rahmen des Ausbaus und der Verbesserung der Schulpsychologischen Versorgung wurde als Ergänzung zu den Angeboten der Erziehungsberatungsstellen am 01.04.2008 die Schulpsychologische Beratungsstelle für den Kreis Heinsberg eingerichtet. Die Einrichtung dieser Beratungsstelle geht auf die Bemühungen des Landes NRW zur Verbesserung der flächendeckenden schulpsychologischen Versorgung zurück. Im Zuge dieser Landesinitiative hat der Kreisausschuss am 06.09.2007 den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Heinsberg zur schulpsychologischen Versorgung im Kreis Heinsberg beschlossen. Diese Vereinbarung sieht im Wesentlichen vor, dass jeweils eine Schulpsychologenstelle durch das Land NRW und eine Schulpsychologenstelle durch den Kreis Heinsberg gestellt und finanziert wird. Der Kreis Heinsberg ist zudem verpflichtet, Büroräume, eine angemessene Sachausstattung und Unterstützung durch Büropersonal zur Verfügung zu stellen. Personell ist die Beratungsstelle, die organisatorisch dem Amt für Schule, Kultur und Weiterbildung zugeordnet ist, seither mit den Schulpsychologinnen Anja Hutzel (Landesbeamtin) und Dr. Marie-Luise Maschmeier (Arbeitnehmerin des Kreises Heinsberg) besetzt. Nachdem die Beratungsstelle zunächst zentral im Kreishaus untergebracht war, erfolgte im Frühjahr 2009 die räumliche Unterbringung dezentral an zwei Standorten im Kreisgebiet. Anja Hutzel hat seitdem ihren Dienstsitz in der Gesundheitsamtsnebenstelle in Erkelenz und ist für Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg zuständig. Die örtliche Zuständigkeit von Dr. Marie-Luise Maschmeier umfasst Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg und Waldfeucht; sie ist untergebracht im Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen. Beide Schulpsychologinnen werden derzeit durch die Sekretariate des Kreisgesundheitsamtes bzw. Berufskollegs Wirtschaft unterstützt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass mit Verfügung vom 05.03.2010 die Bezirksregierung Köln dem Kreis Heinsberg mitgeteilt hat, dass Anja Hutzel zum 01.05.2010 in den Dienst des Landes Brandenburg versetzt wird. Das Land NRW beabsichtigt, – trotz der angespannten Finanzlage – die frei werdende Stelle umgehend neu zu besetzen; eine entsprechende Stellenausschreibung wurde zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung Köln vorgenommen.

Der Haushaltsplan des Landes NRW 2010 sieht 25 zusätzliche Stellen für die Schulpsychologie im Lande vor. Damit beabsichtigt das Land, die Zahl der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst auf 145 Stellen zu erhöhen. Die zusätzlichen 25 Stellen sollen zum 01.08.2010 besetzt werden. Im Rahmen dieser Stellenmehrung will das Land sicherstellen, dass in jedem Kreis jeweils mindestens zwei Landesstellen vorhanden sind. Das Land strebt einen Zielwert für die Relation Schulpsychologe/-psychologin zu Schüler/in von 1: 5.000 an.

Für den Kreis Heinsberg ist daher ebenfalls die Einrichtung einer weiteren Landesstelle vorgesehen, wobei dies nicht davon abhängig gemacht wird, dass der Kreis selbst weiteres zusätzliches schulpsychologisches Personal zur Verfügung stellt.

In einem Ende 2009 stattgefundenen turnusmäßigen Gespräch haben die für Angelegenheiten der Schulpsychologie zuständigen Mitarbeiter der Bezirksregierung Köln den Vertretern des Kreises gegenüber die aus Sicht des Landes derzeit ungeeignete Raumsituation der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg und die unzureichende Unterstützung der Schulpsychologinnen durch Büropersonal angesprochen. Insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Aufstockung des schulpsychologischen Personals seitens des Landes wird eine separate und zentrale Unterbringung der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit ausreichenden Raumkapazitäten für Einzelbüros der Schulpsychologen, Wartebereich, Besprechungsraum und Sekretariatsraum als zwingend notwendig angesehen. Eine Unterbringung innerhalb des Kreishauses wurde aus fachlicher Sicht der Bezirksregierung (u. a. Vertraulichkeit, Datenschutz, Schwellenängste) als problematisch bezeichnet. Außerdem wurden die Bereitstellung eines eigenen Sekretariats für die Schulpsychologie mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle sowie die Übertragung der Leitungsfunktion der Schulpsychologischen Beratungsstelle an eine der beiden Schulpsychologinnen/Schulpsychologen im Landesdienst zur Bedingung gemacht.

Wie bereits in der Sitzung des Schulausschusses am 30.11.2009 mitgeteilt, wird seitens der Verwaltung die vom Land NRW eröffnete Möglichkeit, eine weitere Schulpsychologin/einen weiteren Schulpsychologen für die Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Heinsberg durch das Land zu erhalten, ausdrücklich begrüßt. Insbesondere könnte hierdurch die derzeitige Relation von einem Schulpsychologen zu ca. 20.000 Schülern deutlich verbessert werden. Bei der derzeitigen Personalsituation sind mehrwöchige Wartezeiten für die Eltern mit ihren Kindern wegen der großen Nachfrage unvermeidbar. Durch eine Personalaufstockung könnten die Einzelfallhilfen und die Erledigung der sonstigen Aufgaben der Schulpsychologie (z. B. Beratung und Unterstützung von Schulen sowie einzelnen Lehrkräften, Fortbildung und Supervision von Lehrkräften, Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten und Jugendhilfeeinrichtungen) intensiviert werden. Hinsichtlich der von der Bezirksregierung Köln geforderten zentralen und separaten räumlichen Unterbringung hat die Verwaltung unterschiedliche Lösungen geprüft. Neben der Nutzung derzeit vermieteter kreiseigener Wohnungen wurde insbesondere auch die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten in Betracht gezogen. Wohl wissend um die Vorstellungen der Bezirksregierung spricht sich die Verwaltung nach Abwägung aller Entscheidungskriterien für eine dauerhafte Unterbringung der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg innerhalb des Kreishauses aus. Entscheidend für die Verwaltung sind nachfolgende Aspekte:

1. Die von der Bezirksregierung genannten Kriterien gelten grundsätzlich für die gesamte Verwaltung, insbesondere z. B. für das Gesundheitsamt und das Jugendamt.
2. Bei den kreiseigenen Wohnungen wären – unabhängig von einer notwendigen Nutzungsänderungsgenehmigung – umfangreiche bauliche Veränderungen vorzunehmen.

3. Sowohl entstehende Mietausfälle als auch Mietkosten bei kreiseigenen Wohnungen bzw. anzumietenden Räumen würden den Kreishaushalt zusätzlich belasten.
4. Eine separate Unterbringung der Schulpsychologischen Beratungsstelle würde die Zusammenarbeit mit den regelmäßig zu beteiligenden Dienststellen des Kreises erschweren; eine technische Vernetzung hätte zusätzliche Aufwendungen zur Folge.
5. Personelle Synergien bei der Sekretariatsunterstützung könnten nicht genutzt werden.

Am 15.12.2009 hat der Kreisausschuss auf Empfehlung des Schulausschusses beschlossen, eine Entscheidung über den evtl. Ausbau der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg bis zur Vorlage zusätzlicher Informationen zur derzeitigen Arbeit und den Tätigkeitsbereichen der Schulpsychologinnen zurückzustellen. Unabhängig davon wurde die Verwaltung beauftragt, dem Land NRW gegenüber zu erklären, dass der Kreis Heinsberg – vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassungen der politischen Gremien – das Angebot einer zweiten Landesstelle für die schulpsychologische Versorgung im Kreis Heinsberg ab dem 01.08.2010 annimmt. Eine entsprechende Erklärung wurde seitens des Landrats mit Datum vom gleichen Tage der Bezirksregierung Köln gegenüber abgegeben.

Zwischenzeitlich haben die beiden Schulpsychologinnen folgende Statistik für das Jahr 2009 vorgelegt:

I. Fallbearbeitung 2009

a) Auswertung nach Städten/Gemeinden:

Städte/Gemeinden	Fallzahlen
Erkelenz	46
Gangelt	4
Geilenkirchen	53
Heinsberg	56
Hückelhoven	41
Selfkant	7
Übach-Palenberg	36
Waldfeucht	16
Wassenberg	23
Wegberg	35
Summe:	317

b) Auswertung nach Beratungsanlass:

Beratungsanlass	Fallzahlen
Begabung	42
Emotionale und soziale Entwicklung	74
Konzentration	27
Leistung	61
Lese-Rechtschreib-Schwäche	58
LRS und Rechnen	10
Rechnen	24
Schullaufbahnberatung	21
Summe:	317

II. Verteilung nach Beratungsinhalten

a) Einzelfallhilfe für Eltern/Schüler: ca. 60–70 % der schulpsychologischen Arbeit, ca. 300 Einzelfälle im Jahr

- Hilfen bei der Schullaufbahnberatung, z. B. bei:
 - Fragen zur (evtl. vorzeitigen) Schulfähigkeit
 - Fragen zur Klassenwiederholung
 - Fragen zur Wahl der angemessenen weiterführenden Schulform

Die Beratung steht häufig im Zusammenhang mit einer der anderen Fragestellungen.

- Hilfen bei Schulleistungs- und Lernschwierigkeiten, z. B. bei: **ca. 50 %**
 - Teilleistungsschwierigkeiten (z. B. Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten)
 - Aufmerksamkeits- und Konzentrationsproblemen
 - Schul- und Leistungsangst
- Hilfen bei Verhaltensauffälligkeiten/Beratung zur Sozial-Integration, z. B. bei: **ca. 30 %**
 - Schulangst
 - Schulverweigerung
 - emotionale und soziale Auffälligkeiten
- Beratung zu Fragestellungen im Zusammenhang mit Hochbegabung: **ca. 10 %**
- Hilfen in Belastungs- und Krisensituationen: **ca. 10%**

b) Systemberatung und Beratung einzelner Lehrkräfte ca. 30–40 % der schulpsychologischen Arbeit

- Individuelle Beratung zum Umgang mit einzelnen Schüler/innen: **ca. 40 %**
- Informationen zu schulpsychologischen Fragestellungen, fachlicher Austausch
- Fortbildungen im Rahmen pädagogischer Tage zu spezifischen Themen: **ca. 10 %**
- Unterrichtsbeobachtung: **ca. 10 %**
- Beratungslehrer/innen-Ausbildung,
zz. hier noch nicht aktiv, wird aber in Kooperation mit dem Land in Zukunft mit in den Vordergrund rücken
- Supervision,
zz. nur Einzelsupervision: **ca. 20 %**
- Krisenintervention → **zz.** Schwerpunkt mit **ca. 20 %** der Arbeitszeit

Aufgrund der dargelegten Fallzahlen sowie der Beratungsinhalte empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig, das Angebot des Landes NRW, die Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Heinsberg um eine zweite Landesstelle für eine Schulpsychologin/einen Schulpsychologen zum 01.08.2010 zu erweitern, anzunehmen und die Verwaltung zu beauftragen, die bestehende Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Heinsberg zur schulpsychologischen Versorgung vom 11.09.2007 entsprechend zu ergänzen sowie die räumliche Unterbringung der Schulpsychologischen Beratungsstelle im Kreishaus Heinsberg und die Sekretariatsunterstützung durch vorhandenes Personal sicherzustellen.

Der Kreisausschuss folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss.

Tagesordnungspunkt 3:

Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg

Das Thema „Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg“ ist bereits mehrfach im Schulausschuss, zuletzt am 30.11.2009, beraten bzw. angesprochen worden. Eine positive Beschlussfassung in den Gremien des Kreises scheiterte bislang jedoch an der von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg eingenommenen Haltung, u. a. das Projekt nur dann zu unterstützen, wenn dies zu keiner Stellenmehrung beim Kreis Heinsberg führt. Grundlage der Regionalen Bildungsnetzwerke bildet ein Kooperationsvertrag zwischen dem Land NRW und dem Kreis (Anlage 1 der Einladung zur Fachausschusssitzung). Dieser sieht vor, dass parallel zur Bereitstellung von pädagogischem Personal durch das Land (1,0 Stelle) der Kreis die personelle und sächliche Ausstattung der Regionalen Geschäftsstelle des Bildungsnetzwerkes sicherzustellen hat. In der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 27.11.2009 hat Staatssekretär Winands vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW persönlich nochmals die seitens des Landes gesetzten Zielsetzungen aufgezeigt und für eine Beteiligung des Kreises am Regionalen Bildungsnetzwerk geworben. In einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg vom 14.01.2010 wird dazu ausgeführt, „dass der Übernahme dieser Aufgaben unter Nutzung von vorhandenen Personalressourcen nichts im Wege steht“. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Land – wie bereits vom Landkreistag vermutet – zunehmend bei bildungspolitischen Maßnahmen davon ausgeht, dass vor Ort „Regionale Bildungsnetzwerke“ bestehen, beabsichtigt die Verwaltung nunmehr, auch im Kreis Heinsberg ein Regionales Bildungsnetzwerk zu etablieren. Das Land würde dem Kreis dann eine zusätzliche pädagogische Stelle zur Verfügung stellen. Die geforderte personelle Ausstattung der Regionalen Geschäftsstelle durch den Kreis könnte - trotz bereits jetzt vorhandener personeller Engpässe - zunächst ohne eine zusätzliche kommunale Stelle durch vorhandenes Personal des Kreises erfolgen, wenn in der Regionalen Geschäftsstelle verstärkt Schwerpunktaufgaben auf der Basis einer gezielten Prioritätensetzung wahrgenommen würden. Dadurch wäre zumindest eine Grundstruktur für die auf die Regionalen Bildungsnetzwerke zugeschnittenen Landesinitiativen sichergestellt.

Der Landrat hat sowohl in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2010 als auch in der Klausurtagung der Hauptverwaltungsbeamten am 26.02.2010 entsprechend berichtet. Zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen besteht auf dieser Basis nunmehr Konsens, im Kreis Heinsberg ein Regionales Bildungsnetzwerk einzurichten.

Unter Ziffer 4. des Kooperationsvertrages wird zu den Handlungsfeldern ausgeführt: „Die Handlungsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen orientiert am Bedarf der Bildungsregion und den zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt.“ Aus der Sicht der Verwaltung des Kreises Heinsberg sollten unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen zunächst nachstehende Handlungsfelder im Bildungsnetzwerk behandelt werden:

- Zusammenarbeit der Schulträger und Bildungseinrichtungen (Schulentwicklungsplanung, Volkshochschule, Büchereien, Musikschulen, Museen usw.),
- Initiierung und Abstimmung von schulischen Projekten in der Region, z. B. Landesprogramm „Kultur und Schule“,
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen (Schulpsychologische Beratung, Schulsozialarbeit),
- Übergangsmanagement (Kindertagesstätte-Schule, Übergänge zwischen Schulstufen und Schulformen, Schule-Beruf, Schule-Studium).

Die landesweite Steuerungsstruktur Regionaler Bildungsnetzwerke sieht verbindlich drei Gremien vor:

Regionale Geschäftsstelle

Die Regionale Geschäftsstelle erfüllt die Aufträge der von den weiteren Steuerungsgremien (siehe unten) formulierten Ziele und Aufgabenstellungen.

Das Land stellt für die Arbeit in der Regionalen Geschäftsstelle - wie dargestellt - zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung. Mit Schreiben vom 08.03.2010 wurde die Bezirksregierung gebeten, diese Stelle vorbehaltlich der Beschlussfassungen in den politischen Gremien des Kreises auszuschreiben. Die weitere personelle und sächliche Ausstattung der Regionalen Geschäftsstelle stellt der Kreis sicher.

Lenkungskreis

Der Lenkungskreis bereitet Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion vor.

Dem Lenkungskreis sollten Vertreter des Landes (z. B. Obere und Untere Schulaufsicht), des Kreises (z. B. Dezernent/Amtsleiter), der kreisangehörigen Kommunen, Schulleitungsmitglieder (z. B. Sprecher unterschiedlicher Schulformen) sowie ggf. anlass- oder themenbezogen sachkundige Personen angehören.

Regionale Bildungskonferenz

Die Regionale Bildungskonferenz dient als ein Beratungsgremium, welches den Lenkungskreis in ihrer Aufgabenerfüllung inhaltlich unterstützt.

Diese sollte sich zusammensetzen aus Vertretern der Oberen und Unteren Schulaufsicht, des Kompetenzteams für Fortbildung, der Jugendämter, der Schulträger sowie der Schulleiterinnen/Schulleiter der jeweiligen Schulformen.

Landesweit sind bereits in 40 von 53 Regionen Kooperationsvereinbarungen zwischen Land und Kommune getroffen worden bzw. werden in nächster Zeit unterzeichnet. Von den Gebietskörperschaften des Regierungsbezirks Köln haben lediglich der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Heinsberg noch kein Regionales Bildungsnetzwerk gegründet. Das Land strebt an, möglichst in allen 53 Kreisen bzw. kreisfreien Städten Regionale Bildungsnetzwerke zu etablieren.

Die Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes entspricht den im Leitbild für den Kreis Heinsberg festgelegten Zielen einer wohnortnahen Schulversorgung, einer zukunftsorientierten Ausstattung mit ergänzenden Bildungs- und Weiterbildungsangeboten sowie einem interessanten und anspruchsvollen kulturellen Angebot.

Ergänzend zu den Erläuterungen für den Schulausschuss wurde in der Fachausschusssitzung ausgeführt, dass der Landrat sowohl in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2010 als auch in der Klausurtagung der Hauptverwaltungsbeamten am 26.02.2010 im Zusammenhang mit der Einrichtung eines regionalen Bildungsnetzwerkes auch über die seinerzeit vorgesehene Beteiligung des Kreises Heinsberg am Landesprojekt „ILJA-Integration lernbehinderter Jugendlicher in Ausbildung“ berichtet hat. Das ILJA-Projekt wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) im Auftrag des Ausbildungskonsenses NRW initiiert mit dem Ziel, allen lernbehinderten Jugendlichen den Übergang in Ausbildung zu ermöglichen. Mit Schreiben vom 26.01.2010 wurde unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassungen in den politischen Gremien dem MAGS NRW gegenüber das Interesse an einer Beteiligung an diesem Projekt erklärt. Es war vorgesehen, dass sich das regionale Bildungsnetzwerk u. a. auch mit der Umsetzung des ILJA-Projektes befassen sollte. Der Landkreistag NRW hat mit Rundschreiben vom 22.03.2010 mitgeteilt, dass das MAGS NRW das Projekt ILJA anders als zunächst geplant nicht landesweit realisiert, sondern zunächst in einer Pilotphase in 5 Kreisen und 5 Städten erproben wird. Bei der vom MAGS NRW getroffenen Auswahl der Kreise und Städte wurde der Kreis Heinsberg nicht berücksichtigt, so dass die seinerzeit angesprochene Projektbeteiligung und vorgesehene Aufgabenwahrnehmung durch das Regionale Bildungsnetzwerk zunächst hinfällig sind.

Der Schulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig (bei 1 Enthaltung), sich seitens des Kreises an dem Projekt „Regionales Bildungsnetzwerk“ zu beteiligen, den der Einladung zur Schulausschusssitzung als Anlage 1 beigelegten Kooperationsvertrag abzuschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen organisatorischen, strukturellen und personellen Maßnahmen umzusetzen.

Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden D. Meurer (DIE LINKE) teilt Landrat Pusch mit, dass die Nennung der in den Erläuterungen genannten Bildungseinrichtungen nicht als abschließend anzusehen sei.

Sodann folgt der Kreisausschuss der Empfehlung des Schulausschusses durch einstimmigen Beschluss (bei 1 Enthaltung).

Tagesordnungspunkt 4:

Konjunkturpaket II – Breitbandverkabelung im Kreis Heinsberg

Im Oktober 2005 wurde die Breitbandinitiative für den Kreis Heinsberg von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg GmbH (WFG), dem Kreis Heinsberg, der Kreissparkasse, den Städten und Gemeinden und Partnern aus der Versorgungswirtschaft ins Leben gerufen. Hintergrund war die Sorge, dass der Kreis Heinsberg als ländlicher Raum langfristig hinsichtlich der Versorgung mit breitbandigen Kommunikationsleitungen gegenüber städtischen Räumen mit hoher Siedlungsdichte benachteiligt sein könnte.

Im Rahmen dieser Initiative haben die Partner bis zum Jahre 2009 ein umfangreiches aber fragmentiertes Netz aus Glasfaserstrecken und Leerrohren, die für Glasfaserkabel genutzt werden können, erfasst und im Zusammenhang mit anderweitigen Erdarbeiten ergänzt. Dieses wird auch in Teilen bereits genutzt.

Der Kreistagsbeschluss vom 12.11.2009 zielte darauf ab, Mittel aus dem Konjunkturpaket II in Höhe von 890.000 € dafür zu nutzen, die Lücken in diesem Netz zu schließen und eine Ringerschließung zu erreichen, mit der alle Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg angebunden werden. Die erforderlichen Planungen mit den Versorgungsunternehmen und mit den Kommunen sind soweit fortgeschritten, dass eine technische Realisierung der auch aus heutiger Sicht nach wie vor sinnvollen Maßnahme möglich erscheint.

Im Zuge der Planungen traten rechtliche Schwierigkeiten im Hinblick auf beihilferechtliche Vorschriften auf, die von der Europäischen Union zur Regelung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft aufgestellt wurden und derzeit in Bezug auf die Breitbandverkabelung noch weiterentwickelt werden. Auch mit Hilfe externen Sachverständes in der Person von Professor Dr. Holznagel, Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster, konnten die Fragen bisher nicht abschließend geklärt werden, zumal die rechtlichen Rahmenbedingungen nach wie vor im Fluss sind. Auch durch eine Umplanung der vorgesehenen Maßnahmen wäre nach derzeitigem Stand der Dinge keine ausreichende Rechtssicherheit zu erreichen, die das Risiko einer Rückforderung von Mitteln des Konjunkturpaketes II für den Kreis Heinsberg ausschließen würde. Erschwerend kommt hinzu, dass die vom Zukunftsinvestitionsgesetz vorgegebene Zeitschiene - die Maßnahmen müssen in 2010 begonnen sein - ein weiteres Zuwarten nicht mehr vertretbar erscheinen lässt.

Diese Situation wurde mit den Vertretern der Städte und Gemeinden in einem Gespräch am 22.03.2010 erörtert. Dabei wurde erkennbar, dass alle Städte und Gemeinden am Ausbau der Breitbandversorgung interessiert sind, dem Thema jedoch unterschiedliche Priorität beimessen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Gesamtfrage der Verwendung der Mittel noch einmal diskutiert. Ausgehend von den ungeklärten Rechtsfragen und der damit verbundenen Gefahr, dass die Mittel aufgrund einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder auf Grund einer Beschwerde von Telekommunikationswettbewerbern vom Kreis Heinsberg zurückgefordert werden könnten, wird folgende Vorgehensweise für sinnvoll erachtet:

- Der Kreis Heinsberg wird die Maßnahme Breitbandverkabelung nicht im Rahmen des Konjunkturpaketes II ausführen und finanzieren.
- Die noch nicht verwendeten Mittel des Konjunkturpaketes II werden nicht an die Kommunen weitergeleitet.
- Die Mittel des Konjunkturpaketes II werden für eigene Maßnahmen verwendet und zwar wie folgt:

1. Energetische Sanierung des Bauteils 2 des Kreishauses

Hier ist die Erneuerung und Sanierung der Lüftungsanlage vorgesehen, die bereits gemäß Kreistagsbeschluss vom 22.12.2009 für den Fall möglicher Einsparungen bei anderen Konjunkturpaket-II-Maßnahmen vorgemerkt wurden.

Voraussichtliche Kosten: 435.000 €

2. Lärmsanierung an Kreisstraßen in Ortdurchfahrten (OD)

- 2.1 K 4 OD Straeten/Waldhufenstr.

- 2.2 K 29 OD Schwanenberg/Lindches Weg

- 2.3 K 4 OD Laffeld/Maarstraße

- 2.4 K 17 OD Gangelt/Luisenring

Voraussichtliche Gesamtkosten: ca. 455.000 €

Die Maßnahmen sind nach den Vorschriften des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Rahmen des Konjunkturpaketes II förderfähig. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist auch vor dem Hintergrund der laufenden Bemühungen um eine langfristige Konsolidierung des Kreishaushaltes zielführend, da hierdurch mittel- und langfristig Folgekosten eingespart werden, was wiederum auch den Haushalten der Städte und Gemeinden zu Gute kommt.

Auch wenn nach dem o.a. Vorschlag für die Verwendung der Konjunkturpaket II-Mittel die Maßnahme der Breitbandverkabelung nun nicht zur Ausführung gelangen soll, wird die Maßnahme auch weiterhin für sinnvoll erachtet. Abhängig von der Klärung der beihilferechtlichen Problemstellungen und der weiteren technischen Entwicklung sollte das Ziel einer soliden zukunftsfähigen Breitbandverkabelung weiterverfolgt werden. Der Kreis Heinsberg könnte hierzu ggf. Maßnahmen der Städte und Gemeinden initiieren oder unterstützen.

Im Nachgang zu der Einladung des Kreisausschusses hat die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag gestellt, der allen Kreistagsmitglieder mit Schreiben vom 26.04.2010 zugeleitet wurde.

In der Sitzung besteht Einvernehmen, dass u.a. aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich der Förderfähigkeit des Projekts „Breitbandverkabelung im Kreis Heinsberg“ zunächst eine nochmalige Beratung in den Fraktionen erfolge und eine unmittelbare Entscheidung - ohne erneute Vorberatung im Kreisausschuss - durch den Kreistag getroffen werden solle.

Fraktionsvorsitzender Stock (SPD) bittet bis zur Kreistagssitzung um Vorlage einer Liste, in der eventuelle Winterschäden an Kreisstraßen aufgeführt sind.

Tagesordnungspunkt 5:

Radwegekonzeption und Maßnahmen zum Ausbau von Radwegen an Kreisstraßen im Kreis Heinsberg

Mit Beschluss des Kreistages vom 25.09.1980 wurde die Verwaltung beauftragt, künftig bei der Planung und dem Bau von Kreisstraßen die Anlage eines Radfahrweges vorzusehen sowie auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme für die vorhandenen Kreisstraßen einen Prioritätenkatalog nachträglich auszubauender Radfahrwege (außerhalb geschlossener Ortschaften) zu erstellen. Zielsetzung dieser Maßnahmen war die Minderung der Unfallgefahr für Radfahrer sowie eine Steigerung der Attraktivität des Kreisgebietes für Radwanderer.

Die Bestandsaufnahme mit Stand vom 30.04.1981 kam zu folgendem Ergebnis:

Kreisstraßennetz:	160,38 km (davon in der OD: 43,5 km)
Länge der straßenbegleitenden Radwege:	32,521 km (oder rd. 20 % des Kreisstraßennetzes)

Der in der Kreistagsitzung am 16.07.1981 vorgestellte Prioritätenkatalog sah für den Zeitraum von 1981 bis 1988 den Ausbau des Radwegenetzes auf einer Gesamtlänge von 51,2 km vor.

Die Fortschreibung des Prioritätenkataloges von 1981 erfolgte im Jahre 1991 unter Berücksichtigung einer im Jahre 1990 durchgeführten (Rad-) Verkehrszählung.

Bis dahin wurden 16 km der beschlossenen Maßnahmen umgesetzt und weitere 29 km waren im Bau oder in konkreter Planung. Auf der Grundlage des mit Datum vom 07.11.1991 per Kreistagsbeschluss fortgeschriebenen Prioritätenkataloges wurden weitere 19,6 km realisiert.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Realisierung weiterer Radwegebaumaßnahmen und der Tatsache, dass sich auch durch die Entwicklung des touristischen Radwandernetzes im Kreis Heinsberg seit Mitte der 90er Jahre beim Bedarf an Radwegen Änderungen ergeben haben, ist nunmehr eine Überarbeitung und Fortschreibung der Radwegekonzeption geboten. Aus diesem Grund wurden eine aktuelle Bestandserhebung und eine neue Bedarfsermittlung durchgeführt. Bei der Bedarfsplanung wurde u.a. auf Lückenschlüsse zwischen bestehenden Radwegen geachtet. Auf die Aufnahme in den Maßnahmenkatalog wurde verzichtet, wenn zum Radfahren geeignete Nebenwege vorhanden waren oder wenn wegen geringer Verkehrsbelastungen des Kfz- und Radverkehrs die Führung des Radverkehrs problemlos auf der Fahrbahn erfolgen kann.

Die aktuelle Bestandsermittlung führte zu folgenden Ergebnis:

Kreisstraßennetz:	178,5 km (davon in der OD: 49,48 km)
Länge der straßenbegleitenden Radwege:	70,8 km (oder rd. 40 % des Kreisstraßennetzes)

Grundlagen für den Maßnahmenkatalog sind der aktuelle Radwegebestand an klassifizierten Straßen, das touristische Radwandernetz sowie die Berücksichtigung übergeordneter Planungskonzepte, welche sich aus dem Bundesverkehrswegeplan, dem Landesstraßenbedarfsplan und aus dem Verkehrsentwicklungskonzept des Kreises Heinsberg für die Ebene der Kreisstraßen ergeben.

Zielsetzung des Radwegekonzeptes des Kreises Heinsberg ist neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit die Entwicklung eines integrierten Radwegenetzes. Dieses soll in Kombination von touristisch interessanten Routenführungen und straßenbegleitenden Radwegen des Alltagsverkehrs ein funktionstüchtiges Radwegenetz im Kreisgebiet Heinsberg ergeben sowie zu einer flächendeckenden und sicheren Verbindung aller wichtigen Ziele, insbesondere der Schulwege, des Berufs-, Wohn- und Einkaufsverkehrs führen. Zur Vorbereitung der weiteren Entscheidungen wurde eine Priorisierung nach vordringlichem und weiterem Bedarf ausgewiesen.

In diesem Kontext wurden nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 23.06.2009 die Städte und Gemeinden gebeten, zu dem Entwurf des Radwegekonzeptes eine Stellungnahme abzugeben. Die Ergebnisse der vorgelegten Stellungnahmen wurden in einer Synopse zusammengefasst (Anlage 3 der Erläuterungen zur Fachausschusssitzung).

Der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr folgend empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, der vorgestellten Radwegekonzeption zuzustimmen und die Umsetzung im Rahmen der Priorisierung unter der Voraussetzung der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel sicherzustellen.

Tagesordnungspunkt 6:

Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung

Mit Beschluss vom 15.12.2009 hat der Kreisausschuss die Verwaltung mit der Prüfung bzw. Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt, inwieweit beim Kreis Heinsberg die Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung realisiert werden kann.

Grundverständnis des Auftrages war es, dass Wohlstand, Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung am ehesten dann eine positive Entwicklung nehmen, wenn Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung im regen Austausch stehen und sich gegenseitig unterstützen und befruchten. Dabei muss unbedingt auf schlanke und effiziente Strukturen geachtet werden.

Vor diesem Hintergrund haben WFG und Verwaltung gemeinsam das folgende Konzept für einen Wirtschaftsbeirat entwickelt:

Beteiligte sollen sein:

- A Unternehmerschaft
- B Wissenschaft
- C Politik
- D Verwaltung
- E WFG für den Kreis Heinsberg

A Unternehmerschaft

1. Aktive Unternehmer, die sich über ihre Individualinteressen hinausgehend im Ehrenamt engagieren und um regionale Interessen des Kreises Heinsberg kümmern, gibt es bereits in den Kammerorganisationen. Insbesondere der Regionalausschuss der IHK Aachen für den Kreis Heinsberg ist eine demokratisch legitimierte Einrichtung, die sich mit wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Themen aus dem Kreis Heinsberg ohnehin befasst.

Das Konzept sieht vor, dieses bestehende Gremium zu nutzen.

Vorteile:

- Die Mitglieder dieses Gremiums sind bereits demokratisch legitimiert, eine Auswahl braucht von Seiten des Kreises nicht mehr vorgenommen zu werden.
- Die Mitglieder befassen sich ohnehin mit Themen des Kreises Heinsberg.
- Sie tun dies ehrenamtlich.
- Die Mitglieder des Regionalausschusses vertreten ihre Positionen ohnehin schon gegenüber der Kammer.

Nachteil:

- Das Gremium ist mit 34 Personen zu groß, um mit voller Personenzahl in die Diskussion mit Kreispolitik und Kreisverwaltung zu gehen.

Deshalb wird angeregt, dass aus dem Regionalausschuss eine Gruppe von 5 Personen bestimmt wird, die als Wirtschaftsbeirat für den Kreis Heinsberg fungiert. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit der IHK, die unter dem Vorbehalt eines positiven Beschlusses des Kreisausschusses geführt wurden, haben stattgefunden. Es wurde vereinbart, dass der Regionalausschuss darauf achtet, dass die 5 Unternehmer so ausgewählt werden, dass je ein Repräsentant aus folgenden Wirtschaftssektoren vertreten ist:

- Industrielle Großunternehmen
- Mittelständisches herstellendes Gewerbe
- Einzelhandel
- Handwerk
- Landwirtschaft

B Wissenschaft

Die Wissenschaft soll zunächst nicht als Mitglied im Wirtschaftsbeirat repräsentiert sein, sondern soll immer dann einbezogen werden, wenn es um Fragen der Innovation, des technischen Fortschritts, Forschung und Entwicklung oder Technologie geht.

In Betracht kommen Vertreter

- der FH Aachen
- der Hochschule Niederrhein
- der RWTH Aachen

Diese sollen für eine Zusammenarbeit angesprochen werden, sobald der Wirtschaftsbeirat konstituiert ist und die Achse „Kreiswirtschaft“ - „Kreispolitik und -verwaltung“ steht.

C Politik

D Verwaltung

Landrat Pusch ist gleichermaßen Chef der Verwaltung des Kreises als auch Repräsentant der Kreispolitik. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass Landrat Pusch der erste Ansprechpartner (organisiert über die WFG) für den Wirtschaftsbeirat ist. Landrat Pusch kann je nach Themenzusammenhängen bzw. je nach Tagesordnung der anberaumten Gespräche entweder (C) die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und/oder die zuständigen Dezernenten aus der (D) Kreisverwaltung zu den inhaltlichen Gesprächen mit dem Wirtschaftsbeirat hinzuziehen.

E WFG für den Kreis Heinsberg

Der Geschäftsführer der WFG für den Kreis Heinsberg wird ebenfalls Mitglied im Wirtschaftsbeirat. Die WFG leistet Organisationsunterstützung als Bindeglied zwischen dem Wirtschaftsbeirat und dem Landrat als Vertreter von Politik und Verwaltung, und erbringt etwa die folgenden Dienstleistungen:

- Teilnahme an Sitzungen des Regionalausschusses und/oder des Wirtschaftsbeirates (auf Einladung)
- Organisation von Vorträgen zu Sachthemen im Regionalausschuss und/oder Wirtschaftsbeirat
- Verschriftlichung der Gesprächsthemen zwischen Wirtschaftsbeirat und Landrat zur Auswahl, Vorinformation und inhaltlichen Vorbereitung des Landrats und der weiteren Gesprächsteilnehmer aus Politik und Verwaltung
- Einladung und Formulierung der Tagesordnung zu den Gesprächen
- Dokumentation der Ergebnisse für die weitere Behandlung.

Die Verwaltung hat dem Kreisausschuss empfohlen, das vorgestellte Konzept anzunehmen und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.

Fraktionsvorsitzender Reyans (CDU) äußert für seine Fraktion Beratungsbedarf und beantragt die Vertagung dieses Punktes bis zur nächsten Kreisausschusssitzung. Diesem Antrag wird einvernehmlich entsprochen.

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion und der GRÜNE-Fraktion betr. „Einrichtung einer zentralen Stelle einer/eines RegionalmangerIn“

Hierzu führt Landrat Pusch in der Sitzung aus, dass sich die Verwaltung aufgrund des Antrages der FDP-Fraktion und der GRÜNE-Fraktion vom 2. März 2010 (Anlage 1 der Erläuterungen) nochmals einen Überblick über die Akquirierung von Fördermitteln der letzten Jahre verschafft hat. Eine Zusammenstellung liege für die Kreisausschussmitglieder als Tischvorlage aus (Anlage 1 der Niederschrift). Die dezentrale Bearbeitung in den Fachämtern habe sich insbesondere deshalb bewährt, weil von den Bediensteten schon seit Jahren stets gute Kontakte zu den Zuschussgebern gepflegt würden. Durch diese ständigen – z. T. auch persönlichen Kontakte – werde sichergestellt, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft würden. Die Schaffung eines zentralen Regionalmanagements werde insofern seitens der Verwaltung weder als notwendig noch zielführend angesehen.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion werden Argumente für und gegen den Antrag vorgetragen. Abschließend sagt Landrat Pusch u.a. zu, die Zusammenstellung fortzuführen und die Politik regelmäßig über die akquirierten Fördermittel zu informieren. Er stellt den antragstellenden Fraktionen anheim, ihren Antrag zurückzuziehen. Der Antrag wird in der Sitzung aufrechterhalten.

In der nachfolgenden Abstimmung wird der Antrag mehrheitlich (bei 2 Ja-Stimmen) abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. „Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Sparvorschlägen“

Es wird auf den der Einladung beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 17.03.2010 verwiesen (dortige Anlage 2). Hiernach war eine Behandlung des Punktes sowohl im Kreisausschuss als auch im Kreistag vorgesehen. Nach Abstimmung der FDP-Fraktion mit der Verwaltung soll eine abschließende Beratung und Entscheidung im Kreisausschuss erfolgen.

Die Fraktionsvorsitzenden Reyans (CDU), Stock (SPD), Schreinemacher (UB-UWG) und D. Meurer (DIE LINKE) tragen Gründe für die Ablehnung vor, stellv. Fraktionsvorsitzender Horst (GRÜNE) teilt seine Enthaltung mit und Fraktionsvorsitzender Lenzen (FDP) unterstreicht den Antrag seiner Fraktion.

Sodann lässt Landrat Pusch über den Antrag abstimmen. Er wird mehrheitlich (bei 1 Ja-Stimme und 1 Enthaltung) abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag nach § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. „Einführung eines Sozialtickets“

Es wird auf den Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 19.03.2010 verwiesen, der den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr (dortige Anlage 1) beigelegt ist. Ausweislich des Wortlauts des Antrags sollte dieser im Ausschuss für Umwelt und Verkehr sowie im Kreistag beraten werden. Nach Abstimmung der GRÜNE-Fraktion mit der Verwaltung soll die abschließende Entscheidung - nach Vorberatung im Fachausschuss - im Kreisausschuss erfolgen.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 26.04.2010 dem Kreisausschuss mehrheitlich (bei 1 Nein-Stimme) empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, in Abstimmung mit dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und den Verkehrsunternehmen zu prüfen, ob durch die Einführung eines sog. Sozialtickets dem Anspruch an einen wirtschaftlichen und zugleich sozialverträglichen ÖPNV im Kreis Heinsberg Rechnung getragen werden kann. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in diesem Jahr - unter Einbeziehung praktischer Erfahrungen in anderen Kommunen - vorzulegen.

Der Kreisausschuss folgt der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr mehrheitlich (bei 1 Nein-Stimme).

Tagesordnungspunkt 10:

Bericht des Landrats

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

„a) Zensus 2011

Deutschland wird im Jahr 2011 gemeinsam mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Volks- und Wohnungszählung auf der Grundlage der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 durchführen. Das Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 regelt dafür die rechtlichen Grundlagen.

Die statistischen Ämter von Bund und Ländern treffen derzeit Vorbereitungen, um die Volkszählung zum Stichtag 9. Mai 2011 bundeseinheitlich durchführen zu können. Der Zensus 2011 wird in Deutschland mit einem neuen Verfahren durchgeführt werden: Statt alle Einwohner und Einwohnerinnen zu befragen, wie es bisher bei traditionellen Volkszählungen üblich war, werden bei dem sog. registergestützten Zensus hauptsächlich die in den Registern der Verwaltung vorhandenen Daten genutzt. Dies reduziert im Vergleich zu einer traditionellen Volkszählung sowohl den Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Zensus als auch die Belastung der Bürger mit Auskunftspflichten. Zur Ermittlung der benötigten Daten werden dafür in erster Linie die Melderegister der Kommunen, die Register der Bundesagentur für Arbeit und Daten der Vermessungsverwaltung genutzt.

Nach dem noch nicht in Kraft getretenen Ausführungsgesetz zum Zensus 2011 werden den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben zur Umsetzung des Zensus als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist beim Kreis eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten, die von anderen Verwaltungsstellen räumlich, organisatorisch und personell zu trennen ist.

Für die abgeschottete Erhebungsstelle ist daher für den Zeitraum der Umsetzung des Zensus – beginnend im November 2010 bis ggf. April 2012 – eine eigenständige Organisationseinheit mit eigener Postanschrift einzurichten. Die Erhebungsstelle benötigt eigene Räumlichkeiten, die vor unbefugtem Zutritt geschützt sind, und die Beschäftigten der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Tätigkeiten im Verwaltungsvollzug der übrigen Verwaltung wahrnehmen. Des Weiteren ist die IT-Infrastruktur hinreichend vom übrigen Verwaltungsnetz zu trennen.

Zu den Aufgaben der neu zu errichtenden Organisationseinheit „Erhebungsstelle Zensus 2011“ zählen u. a. die Bestellung und Schulung der von den Kommunen zu benennenden ca. 300 Erhebungsbeauftragten, die Planung und Koordinierung deren Einsatzes sowie die Betreuung und Kontrolle der Erhebungen, das Erstellen von Erinnerungen und Mahnungen sowie die Klärung von Problemfällen und Rückfragen. Die Erhebungsbeauftragten führen die Befragungen stichprobenweise bei ca. 10 % der Bevölkerung im Kreisgebiet, also ca. 26.000 Einwohnern, sowie die Erhebungen in Sonderbereichen (z. B. in Krankenhäusern) durch.

Es ist beabsichtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben zum 1. November 2010 im Kreishaus die Organisationseinheit „Erhebungsstelle Zensus 2011“ in bis dahin frei werdenden Büros in der 5. Etage unterzubringen.

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensus 2011 sind für jede örtliche Erhebungsstelle ein Erhebungsstellenleiter und ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Kreis wird nach derzeitigem Kenntnisstand und den Regelungen anderer Kreise voraussichtlich 6 Bedienstete benötigen.

Es ist geplant, die Erhebungsstelle personell sukzessive auszustatten, so zunächst zum 1. Juli 2010 mit einer Leitung aus dem gehobenen Dienst und einer stellvertretenden Leitung aus dem gehobenen oder mittleren Dienst sowie gegen Jahresende mit weiteren 4 Mitarbeitern des mittleren Dienstes.

Zur konkreten Umsetzung der personellen Notwendigkeiten finden derzeit Überlegungen im Haupt- und Personalamt statt mit dem Ziel, den vorübergehenden Personalbedarf durch vorhandene Mitarbeiter bzw. den Mitarbeiterinnen, die aus der Elternzeit wieder in den Dienst zurückkehren, zu decken.

Für die durch den Zensus entstehenden Kosten soll ein Finanzausgleich durch das Land erfolgen. Die Höhe und der Verteilungsschlüssel stehen noch nicht fest.

b) Johanniter Unfall-Hilfe e.V. ./ Kreis Heinsberg

In der Kreisausschusssitzung vom 15.09.2009 habe ich über das Urteil des Landgerichtes Aachen betreffend die von den Johannitern im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Rettungsdienstleistungen im Kreis Heinsberg eingereichte Schadensersatzklage berichtet. In erster Instanz war die Klage als unbegründet abgewiesen worden. Die Johanniter haben daraufhin das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Köln eingeleitet. Auch das OLG hat in seiner Entscheidung vom 18. März 2010 festgestellt, dass dem Kreis keine schuldhafte Verletzung bei der Beschreibung der ausgeschriebenen Leistung vorgeworfen werden kann. Da zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch keine ausreichende Rechtsprechung zur Problematik eines Betriebsübergangs im Zusammenhang mit der Vergabe von Rettungsdienstleistungen existierte, seien die Hinweise des Kreises auf die unkalkulierbare Rechtslage vollkommen ausreichend gewesen. Die Revision wurde vom OLG nicht zugelassen.

Hiergegen haben die Johanniter zwischenzeitlich Frist während Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt, diese aber noch nicht begründet. Von daher steht eine Entscheidung hierüber noch aus.“

**Antwort des Landrats auf die Anfrage der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion betr.
„Optionsmodell nach dem Sozialgesetzbuch II“ in der Sitzung des Kreisausschusses am
29.04.2010**

Die Anfrage der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

zu Frage 1:

In wie weit ist es - insbesondere aufgrund der genannten Grundsatzeinigung - bereits zu konkreten Gesetzentwürfen bzw. Initiativen zur Neuregelung in diesem Bereich gekommen?

Auf der Grundlage eines breiten politischen Konsenses, der von Bund und Ländern getragen wird, hat das Bundeskabinett am 31. März 2010 den Gesetzentwurf zu der notwendigen Verfassungsänderung beschlossen.

Am 21.04.2010 hat es mit dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende die einfachgesetzlichen Regelungen und den Verordnungsentwurf zur Auswahl zusätzlicher Optionskommunen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren zur Jobcenterreform soll noch vor der Sommerpause (Bundesrat 09.07.2010) abgeschlossen sein. Für die Grundgesetzänderung sind 2/3-Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat erforderlich.

zu Frage 2:

Sofern es dahingehende Entwürfe bereits geben sollte und soweit diese der Verwaltung bekannt sind: Wie sehen die Details aus (insbesondere die Finanzierungsfrage betreffend)?

Das Grundgesetz wird um einen neuen Artikel 91 e ergänzt, um die Mischverwaltung im Regelmodell wie auch die Zulassung einer begrenzten Zahl von allein verantwortlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Optionsmodell zu ermöglichen. Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis kann die Zahl der Optionskommunen bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im gesamten Bundesgebiet bis zu einem Viertel betragen. Dies ergibt insgesamt max. 110 Optionskommunen (69 bestehende, 41 zusätzliche).

Die einfachgesetzlichen Regelungen beinhalten die interne Organisation der Jobcenter (bisherigen ARGEn), die Abstimmungswege zwischen Bund, Ländern und Kommunen, Aufsichts- und Finanzierungsfragen sowie das Auswahlverfahren für die Optionskommunen. Die Zulassung weiterer Optionskommunen erfolgt auf Antrag mit Zustimmung der obersten Landesbehörde. Der Antrag kann zunächst bis zum 31.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2012 gestellt werden.

Der Bund ist verpflichtet, den Optionskommunen den Kostenanteil zu zahlen, den er auch im Modell der Arbeitsgemeinschaften tragen müsste, d. h. er trägt in jedem Fall 87,4 % der Personal- und Sachkosten. Den Kostenanteil von 12,6 % der Gesamtausgaben hat wie bisher die Kommune für die Erledigung der ihr nach dem SGB II zugewiesenen Aufgaben zu finanzieren.

Darüber hinaus trägt der Bund die Kosten des Arbeitslosengeldes II, des Sozialgeldes, der Mehrbedarfe und der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, während die Kommunen die Ausgaben für Unterkunft und Heizung, Erstaussstattungen und Klassenfahrten sowie die kommunale Eingliederungsleistungen wie Kinder-/Angehörigenbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung und psychosoziale Betreuung tragen. Für die Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten die Kommunen eine anteilige Erstattung von Bund und Land.

Die nähere Ausgestaltung beider Modelle regelt das unter Frage 1 erwähnte zustimmungsbedürftige Bundesgesetz. Getrennte Aufgabenwahrnehmungen sind nicht mehr zulässig. Einzelheiten zu den einfachgesetzlichen Änderungen ergeben sich aus einer Übersicht des Landkreistages NRW vom 29.03.2010, die der Niederschrift (als Anlage 2) beigelegt wird.

zu Frage 3:

Erscheint im Hinblick auf die zu erwartenden gesetzlichen Vorgaben eine Einführung des sog. „Optionsmodells“ auch im Kreis Heinsberg als realistisch (insbesondere im Hinblick auf Bundesaufsicht und Haftungsregelungen)?

Die Aufsicht über die Optionskommunen verbleibt bei den Ländern. Der Bund erhält jedoch Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern soweit Bundesmittel in den Optionskommunen verausgabt werden. Zu diesem Zweck erlässt der Bund Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen.

Die Steuerung in den Optionskommunen soll, ebenso wie in den ARGEn, durch vergleichbare Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern einerseits und Ländern und Optionskommunen andererseits, gesetzlich vorgegebene Ziele und einheitliche Kennzahlen erfolgen. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) soll eine weit reichende Prüfbefugnis eingeräumt werden.

Darüber hinaus soll eine weit reichende Haftungsregelung für die Optionskommunen festgelegt werden. Der Bund soll vom zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen können, die dieser zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erfolgt nicht. Auch einfache Fehler in den Rechtsanwendungen können zu Rückforderungen führen. Die Optionskommunen würden damit ein unkalkulierbares finanzielles Risiko eingehen. Zusammen mit den weit reichenden Prüfbefugnissen des BMAS führen diese Regelungen zu einer faktischen Aufsicht und Steuerung des Bundes über die Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen.

Auch wenn grundsätzlich nach wie vor die alleinige Aufgabenerledigung nach dem SGB II favorisiert wird, kann aus Sicht der Verwaltung eine Option derzeit vor dem Hintergrund der vorgenannten nachteiligen Prüf- und Haftungsregelungen nicht als realistisch eingeschätzt werden.

zu Frage 4:

Sofern bekannt: Welche Erfahrung hat der Kreis Düren bei der praktischen Umsetzung des Optionsmodells gemacht?

Am 10.05.2010 findet ein bereits seit längerem geplanter Erfahrungsaustausch mit dem Kreis Düren als Optionskommune statt. Die Ergebnisse werden in die künftige Beratung einfließen.

Zeitplan:

Am 12.05.2010 wird eine Dienstbesprechung mit den Sozialdezernenten/Beigeordneten der kreisangehörigen Städten und Gemeinden stattfinden.

Die Verwaltung strebt an, in der Kreistagssitzung am 29.06.2010 die Grundsatzentscheidung über die Neuorganisation nach dem SGB II durch Vorbehaltsbeschluss treffen zu lassen.

Niederschrift über die Sitzung des
Kreisausschusses am 29.04.2010

Antwort des Landrats auf die Anfrage der GRÜNE-Fraktion betr. „Einsatz von Recyclingpapier“ in der Sitzung des Kreisausschusses am 29.04.2010

Landrat Pusch bittet um das Einverständnis, dass die Antwort auf die Anfrage der Niederschrift beigelegt werde.

Der Kreisausschuss erklärt sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden. Die Antwort des Landrates ist der Sitzungsniederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Übersicht über Fördermaßnahmen (2005 – 2010) ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Amt	Art der Maßnahme	Fördernde Stelle	Gesamtkosten (ca. Beträge)	Förderbetrag (ca. Beträge)
Haupt- und Personalamt	Sportfestival mit dem schottischen und ungarischen Partnerkreis	Europäische Agentur in Brüssel	2008: 21.440 €	7.300 €
Amt für Schule, Kultur und Weiterbildung	People to People, Bildung Grenzenlos	Euregio Maas-Rhein	2009: 34.300 €	15.000 €
	Landesprogramm „Kultur und Schule“	Land NRW	2007 – 2010: 100.700 €	74.700 €
	Förderung der Musikschulen	Land NRW	2005 – 2009: 5.198.100 €	73.500 €
	Dampflokomotive Selfkantbahn (Kesselanlage)	Landschaftsverband	115.000 € (Vereinskosten)	25.000 € (Weitergabe a. Verein)
	„Regionen stärken Frauen“ I	Land NRW	2005: 93.500 €	93.500 €
	„Regionen stärken Frauen“ II	Land NRW	2005 – 2007: 38.000 €	38.000 €
	Einzelmaßnahmen der kreiseigenen Schulen (z. B. Dreizehn Plus, Geld oder Stelle)	Land NRW	2005 – 2010: 163.800 €	139.500 €
	Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsförderung Berufskollegs	Land NRW	2009: 2.534.100 €	2.270.900 €
	Ausstattung von Ganztagschulen (Rurtalschule, Janusz-Korczak-Schule)	Land NRW	2009: 83.400 €	83.400 €
	„1000-Schulen-Programm“	Land NRW		2009 – 2012: 106.600 €

	Regionales Übergangsmanagement (RÜM) Schule/Beruf	Versorgungsamt Köln	2006/2007: 819.200 €	354.100 €
	Verschiedene EU-Projekte (z. B. Kom op!, Move 3)	u. a. Euregio Maas-Rhein	2005 – 2010: 26.000 €	103.500 €
	Niederländisch-Deutsches Zentrum für Weiterbildung	Euregio Maas-Rhein	2006 – 2008: 402.900 €	301.900 €
	Lehrgänge zur Erlangung der Fachoberschulreife	Land NRW	2006/2007: 52.500 € 2009/2010: 50.500 €	24.000 € 6.900 € (bisher)
	Arbeiten und Lernen	Agentur für Arbeit	2005 – 2010: 179.000 €	392.000 €
	Trainingszentrum Bürokommunikation	Agentur für Arbeit	2005 – 2010: 179.000 €	288.500 €
	Zuwendungen aus dem Weiterbildungsgesetz Integrationskurse	Land NRW Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	2005 – 2010: 408.700 €	2.326.400 € 589.500 €
Amt für Gebäudewirtschaft	Solarkollektoranlage Sporthalle Kreisdarmstadt Heinsberg	Bundesamt für Wirtschaft	2009: 28.060 €	4.740 €
	Solarkollektoranlage Sporthalle Berufskolleg Erkelenz	Bundesamt für Wirtschaft	2009: 31.700 €	4.740 €
	Photovoltaikanlage Sporthalle Berufskolleg Erkelenz	Bundesamt für Wirtschaft	2009: 212.200 €	5.000 €
	Solarkollektoranlage Rurtalschule Oberbruch	Bundesamt für Wirtschaft	2009: 20.200 €	4.740 €
	Energetische Sanierung Werkstattgebäude Erkelenz	Konjunkturpaket II	2009: 221.880 €	221.880 €

	Energetische Sanierung Fachschule für Sozialpädagogik Erkelenz	Konjunkturpaket II	2009: 199.700 €	199.700 €
	Energetische Sanierung des Kreishauses	Konjunkturpaket II	2009 - 2011: 3.700.000 €	2.700.000 € (davon abgerufen: 301.567 €)
	Energetische Sanierung und Entkernung des Umkleidegebäudes der Schulsportanlage „Im Klevchen“	Konjunkturpaket II	2009 - 2011: 150.000 €	150.000 (davon abgerufen: 129.500 €)
	Energetische Sanierung und Erweiterung der Sporthalle am Berufskolleg Erkelenz	Konjunkturpaket II	2009 - 2011: 2.150.000 €	2.150.000 (davon abgerufen: 197.000 €)
Stabsstelle Frauenförderung und Gleichstellung	Regionalstelle „Frau und Beruf“	Ministerium NRW (MGSFF)	2005: 91.700 €	64.400 €
			2006: 82.550 €	53.450 €
	Initiative „Regionen stärken Frauen“	Versorgungsamt Düsseldorf/Land NRW	2005: 9.600 €	4.800 €
			2006: 4.930 €	4.930 €
	„Netzwerk W 2008“	Land NRW	2007: 9.580 €	9.580 €
			2008: 1.250 €	1.250 €
			2009: 1.130 €	1.130 €
Gesundheitsamt	Bekämpfung der Suchtgefahren – Sucht- und Drogenhilfe	Bezirksregierung Köln	2010: 84.500 € geplant	84.500 € erwartet (Aufteilung mit dem Caritasverband)

	Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche AIDS	Bezirksregierung Köln	2010: 4.600 € geplant	4.600 € erwartet (Weiterleitung an die AWO)
	Interregprojekt Eur Safety-Health-Net EMR	Euregio Maas-Rhein/ Bezirksregierung	2009 – 2011: 270.000 € geplant	270.000 € erwartet
	Interregprojekt "eu Prevent Adipositas"	Euregio Maas-Rhein/ Bezirksregierung	Stundenaufwand der Kreismitarbeiter wird unmittelbar mit dem niederländischen Ge- sundheitsamt abge- rechnet.	
Jugendamt	Projekt „Vertiefte Berufsorientierung“	Bundesagentur für Arbeit	2008: 143.340 € 2009: 147.430 €	70.990 € 72.980 €
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	Maßnahmen der Unteren Landschaftsbehörde (Pflegearbeiten in Naturschutzgebieten, Beschilderung etc.)	Land NRW/EU	2009: 151.500 €	107.600 €
	Landschaftsplan III/7 Geilenkirchener Lehmplatte	Land NRW	2009: 75.400 €	53.700 €
	Vorstudie zu den Landschaftsplänen II/4 und III/8	Land NRW	2009 – 2011: 83.000 €	66.400 €
	Maßnahmen im Heidenaturpark Teverener Heide	Land NRW	2009: 389.000 €	311.000 €
	Straßenbaumaßnahmen des Kreises	Land NRW/ Bezirksregierung	2005 – 2010: 4.985.000 €	3.374.000 €
	Neubau EK 5, Ortsumgehung Haaren- Kirchhoven-Heinsberg	Land NRW	ab 2010: 11.200.000 €	7.800.000 € beantragt

	Projekt „Ökoprofit“	Land NRW	2009: 35.500 €	20.000 €
Vermessungs- und Katasteramt	Bildung von Richtwertzonen	Land NRW	2009: 16.500 €	16.500 €
Wirtschaftsförderungs- gesellschaft	Vermarktung Liszt-Zentrum (VCW)	Land NRW	2001 – 2005: 491.000 €	393.000 € (Weiterleitung an Investoren)
	Konzeptentwicklung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Wirtschaftsförderungs- gesellschaften	Land NRW	2004 – 2005: 103.500 €	82.800 €
	Go-Projekt (Existenzgründer), Gründerregion Aachen, davon Anteil Kreis Heinsberg	Land NRW	2003 – 2005: 400.500 €	280.350 €

Regelungstexte und Erläuterungen für einfachgesetzliche Änderungen

Übergeordnete Regelungen

a) Kooperationsausschuss

Die zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS bilden mit jeweils drei Mitgliedern den Kooperationsausschuss, wobei sich die Mitglieder vertreten lassen können. Sofern keine Einigung auf einen Vorsitzenden erfolgen kann, wechselt der Vorsitz zwischen Bund und Ländern alle zwei Jahre. Im Kooperationsausschuss werden die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik vereinbart, und es erfolgt eine Abstimmung mit dem Zielvereinbarungsprozess zwischen dem BMAS und der BA. Der Ausschuss entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit der Träger.

Die neu gegründeten Kooperationsausschüsse fungieren demnach im Hinblick auf die gemeinsamen Einrichtungen als Instrumente der Konfliktlösung zwischen Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern. Angesichts der bisherigen Praxiserfahrungen erscheint dies unvermeidbar, führt aber zu einer neuen Quasi-Aufsichtsstruktur. Darüber hinaus stärkt der Kooperationsausschuss die Rolle der Länder. Die Länder sind daher aufgerufen, ihrer neuen Verantwortung Rechnung zu tragen und ihre Rolle im Interesse der Kommunen wahrzunehmen. Dafür sollte mindestens einer der drei Plätze des Landes im Kooperationsausschuss mit einem kommunalen Vertreter besetzt werden.

Das BMAS wird sich durch mindestens zwei Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit im Kooperationsausschuss vertreten lassen. Die BA erhält damit auch im Hinblick auf die Bestimmung der Ziele und Schwerpunkte für die Optionskommunen einen großen Einfluss.

b) Bund-Länder-Ausschuss

Beim BMAS wird ein Bund-Länder-Ausschuss eingesetzt, der die zentralen Fragen der Umsetzung sowie der Aufsicht beobachtet und berät und die Zielvereinbarungen erörtert. Bei Fragen der Umsetzung ist er mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der BA besetzt. Bei Fragen der Aufsicht nehmen Vertreter der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörden der Länder teil, die einvernehmlich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der BA einladen können, sofern dies sachdienlich ist. Im Hinblick auf die Zielvereinbarungen kommt ihm keine Entscheidungsbefugnis zu.

c) Örtliche Beiräte

Es wird eine Pflicht zur Bildung eines örtlichen Beirats eingeführt, der eine beratende Funktion übernimmt. Allerdings sind Einrichtungen, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erbringen, von einer Beteiligung am Beirat ausgeschlossen. Dies dürfte – gerade im Bereich der Optionskommunen – eine große Zahl der Wohlfahrtsverbände und freien gemeinnützigen Anbieter betreffen, möglicherweise auch die Kammern über ihre Bildungseinrichtungen. Inwieweit der Beirat dann noch seinem fachlichen Beratungsansatz gerecht werden kann, bleibt dahingestellt.

d) Kennzahlenvergleich

Zur Förderung der Leistungsfähigkeit erstellt das BMAS Kennzahlenvergleiche und veröffentlicht diese vierteljährlich. Dabei sollen die Kennzahlen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Bundesagentur für Arbeit und Kommunen erarbeitet werden.

Der Kennzahlenvergleich erscheint losgelöst vom Prozess der Zielvereinbarungen und damit als gesondertes, zusätzliches Instrument der Steuerung im SGB II. Er soll sich zwar, ebenso wie die Zielvereinbarungen, an den Zielen des § 1 SGB II orientieren, enthält ansonsten aber keinen unmittelbaren Bezug zum Zielsystem. Kennzahlen sind an sich nicht als eigenes Steuerungsinstrument geeignet, da sie ihre Aussagekraft nur im Kontext von formulierten Zielen entfalten; Kennzahlen dienen der Operationalisierung von Zielen. Sofern ein Kennzahlenvergleich also losgelöst von den Zielvereinbarungen durchgeführt wird, heißt das nichts anderes, als das intransparente, nicht ausformulierte Ziele für eine Bewertung der Kennzahlen zu Grunde gelegt werden. Zu fordern ist, dass Kennzahlen und Zielsteuerungssystem zu einem integrierten, sinnvollen Konzept verknüpft werden.

e) Zielvereinbarungen

Für die Aufgabenwahrnehmung im SGB II sollen künftig Zielvereinbarungen für alle Trägermodelle abgeschlossen werden. Wie bisher soll das BMAS Zielvereinbarungen mit der BA abschließen, die dann unter Beteiligung der kommunalen Träger Basis für Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen sind. Darüber hinaus vereinbart das BMAS künftig Ziele mit den Ländern, die wiederum mit den Optionskommunen Zielvereinbarungen abschließen.

Dabei sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von Langzeitbezug

Für den Abschluss der Vereinbarungen und die Nachhaltung der Zielerreichung werden die Daten der amtlichen Arbeitsmarktstatistik sowie die Kennzahlen herangezogen.

Generell bleibt unklar, welchem Zweck der Zielvereinbarungsprozess dient und wie er in die bestehende Struktur von Prüfung, Aufsicht und Steuerung sinnvoll eingebettet ist. Es wird zwar eine Kann-Regelung eingeführt, nach der die Zielvereinbarungen erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des BMAS ersetzen können bzw. die Selbstbewirtschaftung von Hausmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen können. Allerdings bleibt unklar, welche Erleichterungen bzw. Verbesserungen damit tatsächlich verbunden sind. Ein Zielvereinbarungsprozess ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn er als ein alternatives Steuerungsmodell eingesetzt wird, das sich an Leistungsergebnissen orientiert, dafür aber auf eine Input-Steuerung verzichtet und den Trägern weitreichende Gestaltungsspielräume eröffnet. Das Fehlen der Zweckbestimmung lässt befürchten, dass der Zielvereinbarungsprozess als ein zusätzliches Steuerungselement quasi noch einmal „oben drauf“ gelegt wird mit allen Folgen der Nachweisung und Kontrolle, wie sie aus dem bisherigen Zielvereinbarungsverfahren bei der BA bekannt sind.

f) Datenerhebung

Die bisher gesetzlich festgelegte Bestimmung der zu erhebenden Daten wird aufgegeben, stattdessen soll künftig eine Verordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Damit wird zum einen die Möglichkeit für eine flexiblere Gestaltung der SGB II-Statistik eröffnet, umgekehrt aber auch die Begrenzung aufgegeben, was im Zweifel zu einer ausufernden Datenerhebung führen kann.

Die Bundesagentur für Arbeit führt weiterhin die SGB II-Statistik. Angesichts der Bedeutung der Daten für den Zielvereinbarungsprozess, den Kennzahlenvergleich und die Wirkungsforschung sowie angesichts der bisherigen Erfahrungen mit den Veröffentlichungen der BA müssen hier Bedenken angemeldet werden. Die Forderung des Deutschen Landkreistages nach einer neutralen Statistik-Stelle ist zu unterstreichen.

g) Gleichstellungsbeauftragte

Sowohl bei den gemeinsamen Einrichtungen als auch bei den Optionskommunen müssen künftig Beauftragte für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt werden, die bei Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeit unterstützen und beraten. Sie sind aus dem Kreis des zugewiesenen Personals zu bestellen und sind dem Geschäftsführer unmittelbar zugeordnet. Für den Bereich der Optionskommunen ist daher unklar, inwieweit eine Aufgabenwahrnehmung wie bisher durch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Betracht kommt.

Optionsmodell

a) Zulassungsverfahren

Die Zulassungen der bisherigen Optionskommunen werden dauerhaft durch das BMAS verlängert unter der Voraussetzung, dass die Kommune sich zum Abschluss von Zielvereinbarungen und zur Datenerhebung und -übermittlung verpflichtet.

Neue Optionskommunen werden durch das BMAS unter folgenden Voraussetzungen unbefristet zugelassen:

- Eignung zur Erfüllung der Aufgaben
- Verpflichtung zur Schaffung einer besonderen Einrichtung
- Verpflichtung zur Übernahme von 90 Prozent der Angestellten und Beamten der Bundesagentur für Arbeit (BA), die mindestens seit dem 01.01.2010 in der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder der Agentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung tätig waren.
- Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen
- Verpflichtung zur Datenerhebung und -übermittlung

Der Antrag bedarf in den Kommunalparlamenten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens ein Viertel der zum 31.12.2010 bestehenden Aufgabenträger.

Der Antrag kann bis zum 31.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2012 gestellt werden bzw. vom 30.06.2015 bis zum 31.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2017, soweit die Grenze von einem Viertel nicht überschritten wird.

Das BMAS kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Zulassung widerrufen. Dies kann ebenfalls durch den kommunalen Träger beantragt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Regelung bei Gebietsneugliederungen.

In der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung werden weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens geregelt. Die Länder sollen einvernehmlich festlegen, wie viele kommunale Träger in welchem Land zugelassen werden können. Stellen mehr kommunale Träger einen Antrag, als in einem Land zugelassen werden können, soll das Land bis zum 31.03.2011 dem BMAS eine Reihenfolge für die Trägerzulassung vorschlagen. Grundlage dafür ist die Bewertung der eingereichten Konzepte auf der Basis einer Bewertungsmatrix und Mindestpunktzahlen.

Folgende Eignungskriterien sollen bei der Auswahl zu Grunde gelegt werden:

- Die organisatorische Leistungsfähigkeit der Verwaltung wird in folgenden Bereichen überprüft:
 - Infrastrukturelle Voraussetzungen
 - Personalqualifizierung
 - Aktenführung und Rechnungslegung
 - Bestehende und geplante Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten
- Die arbeitsmarktpolitische Eignung soll anhand folgender Kriterien ermittelt werden, und zwar sowohl im Rückblick (seit 2005) sowie im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung:
 - Arbeitsmarktpolitisches Konzept
 - Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen
 - Verknüpfung der kommunalen Eingliederungsleistungen
 - Zweckmäßigkeitserwägungen für die arbeitsmarktpolitischen Leistungen
 - Verwendung des Eingliederungsbudgets und Aufbau einer bürgerfreundlichen, effizienten Arbeitsvermittlung
- Außerdem soll ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vorgelegt werden.
- Weiter ist ein Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der Leistungserbringung und Mittelverwendung erforderlich.
- Abschließend wird ein Konzept für den Übergang der Trägerschaft gefordert.

Die Anforderungen erscheinen komplex, angesichts der Bedeutung der Aufgabe jedoch nachvollziehbar. Nicht ganz schlüssig erscheint der geforderte Nachweis eines eigenen arbeitsmarktpolitischen Engagements für die Zeit der ARGEn, da diese Aufgabe (überwiegend) der BA zukam. Auch das geforderte Konzept für die überregionale Arbeitsvermittlung ist zu hinterfragen, da die überregionale Vermittlung im Bereich des SGB II nur von untergeordneter Bedeu-

tung ist. Viel wichtiger wäre ein schlüssiges Konzept für die regionale Arbeitsvermittlung. Ein Konzept für ein internes Kontrollsystem wird bereits jetzt von den bestehenden Optionskommunen gefordert.

b) Prüfbefugnisse und Haftung

Dem BMAS soll eine weitreichende Prüfbefugnis eingeräumt werden, die über die bloße Prüfung der Mittelabrechnung hinausgeht und sich auf die Begründetheit der Aufwendungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstreckt. Die vorgesehene Regelung entspricht dem ursprünglichen Gesetzentwurf des BMAS von Anfang des Jahres und begegnet nach wie vor erheblichen Bedenken. Dies gilt umso mehr, da mit dem Zielsteuerungssystem eine alternative Form der Steuerung eingerichtet werden soll, durch die die bisherige intransparente und nachgelagerte (Finanz-)Steuerung eigentlich entbehrlich wäre. Stattdessen soll das bestehende System der Prüfung zusätzlich festgeschrieben wäre. Dadurch werden die Ziele und die Intention des Zielvereinbarungsprozesses konterkariert. Es ist fraglich, ob diese Prüfbefugnis angemessen ist und nicht zwangsläufig in eine fachliche Prüfung der Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen mündet. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bereits in § 14 SGB II verankert. Darüber hinaus besteht bereits eine Prüfbefugnis nach § 6b (3) für den Bundesrechnungshof. Eine zusätzliche weitreichende Prüfbefugnis für das BMAS würde die bereits bisher bestehenden unübersichtlichen, aufwändigen und sich überschneidenden Mehrfachprüfungen unterschiedlicher Prüfbehörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fortschreiben.

Darüber hinaus soll eine weitreichende Haftungsregelung für die Optionskommunen festgelegt werden. Der Bund soll vom zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen können, die dieser zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch). Eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erfolgt nicht. Bereits jetzt sind die Optionskommunen in vielen Fällen mit Rückforderungen des Bundes konfrontiert, die auf eine unterschiedliche Rechtsauslegung zurückgehen. Auch einfache Fehler in der Rechtsanwendung könnten zu Rückforderungen führen. Die Optionskommunen würden damit ein unkalkulierbares finanzielles Risiko eingehen. Zusammen mit den weitreichenden Prüfbefugnissen des BMAS führen die geplanten Regelungen zu einer faktischen Aufsicht und Steuerung des Bundes über die Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen.

c) Aufsicht

Die Aufsicht über die Optionskommunen obliegt den zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus führt das BMAS über die Länder die Rechtsaufsicht, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesleistungen erbringen. Damit soll eine bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung des SGB II sichergestellt werden.

ARGE-Nachfolgemodell

a) Gemeinsame Einrichtungen

Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr, d.h. auch die kommunalen Träger sind künftig verpflichtet, ihre Aufgaben in die gemeinsame Einrichtung einzubringen. Dies umfasst auch die kommunalen Eingliederungsleistungen, wobei im Begründungstext von der Erbringung bzw. dem Zugang zu den kommunalen Leistungen die Rede ist. Die Agentur für Arbeit soll an der Planung der Kapazitäten beteiligt werden. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nicht mehr vorgesehen.

Die gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Sie ist befugt, im eigenen Namen Verwaltungsakte und Widerspruchsentscheide zu erlassen.

Das Personal der Einrichtung wird ihr von den Trägern zugewiesen. Eigenes Personal hat sie nicht.

Auch künftig wird der Abschluss einer Vereinbarung der Träger erforderlich sein, um die nähere Ausgestaltung des durch das Gesetz vorgegebenen Rahmens zu regeln.

Im Rahmen der gemeinsamen Einrichtung nehmen die Leistungsträger ihre Letztverantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen durch ein Weisungsrecht wahr. Bevor die Träger eine Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten erlassen, hat der Kooperationsausschuss Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abzugeben.

Der Weisungsdurchgriff der Träger in die gemeinsame Einrichtung kann auf Grund des Widerspruchs zwischen einheitlicher Leistungsgewährung und getrennter Letztverantwortung zu schwierigen Problemen und Auseinandersetzungen führen. In der bisherigen Praxis konnte dem Durchgriff der BA in die ARGE von kommunaler Seite oft nur wenig entgegengesetzt

werden; eine fachliche Diskussion vor Ort fand angesichts der zentralen Vorgaben aus Nürnberg kaum erfolgreich statt. Es ist unklar, inwieweit den kommunalen Belangen im Kooperationsausschuss künftig Rechnung getragen wird; dies hängt sehr stark davon ab, wie die Länder ihre Rolle im Kooperationsausschuss bewerten und ausfüllen. Nach wie vor sind Schwierigkeiten alleine deshalb absehbar, weil zentrale Vorgaben nicht an landesspezifische und noch viel weniger an regionale Anforderungen angepasst werden können.

b) Trägerversammlung

Der Entscheidungsrahmen der Trägerversammlung umfasst organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Einrichtung. Außerdem berät sie über gemeinsame Betreuungsschlüssel, wobei in der Regel bei der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit folgende Fallschlüssel zu Grunde zu legen sind:

- 1 : 75 bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren
- 1 : 150 bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über 25 Jahre

Weiter stimmt die Trägerversammlung das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ab.

Mit der Bestimmung des Entscheidungsrahmens der Trägerversammlung erfolgt zugleich die Begrenzung ihres Zuständigkeitsbereichs. Alle anderen Aufgaben unterliegen dem Letztentscheidungsrecht der Träger. Problematisch erscheint insbesondere, wie bei dieser Verantwortungsteilung die wichtigen strategischen Fragen, die doch im Sinne einer zielgerichteten Aufgabenwahrnehmung zwingend einheitlich angegangen werden müssen, bearbeitet werden sollen. Es ist zu befürchten, dass zu Lasten des kommunalen Trägers auch in Zukunft die BA die Ausrichtung der gemeinsamen Einrichtung und ihre wichtigen strategischen Entscheidungen bestimmt. Möglicherweise führt die abschließende Aufzählung der Zuständigkeiten der Trägerversammlung sogar zu einer weiteren Schwächung kommunalen Einflusses.

c) Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird für fünf Jahre durch die Trägerversammlung bestellt. Er führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung und übernimmt die Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Bei personalrechtlichen Entscheidungen der Träger hat er ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Sofern sich die Trägerversammlung nicht auf einen Geschäftsführer einigen kann, unterbreitet der Kooperationsausschuss einen Vorschlag. Sofern sich auch hieraus keine Einigung ergibt, wird der Ge-

geschäftsführer abwechselnd jeweils für zweieinhalb Jahre durch die Agentur für Arbeit und den kommunalen Träger bestimmt. Die besoldungsrechtliche Einstufung ist auf A16 beschränkt.

d) Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit der Träger über die Weisungszuständigkeit kann der Kooperationsausschuss angerufen werden, gegebenenfalls auch durch den Geschäftsführer, wenn die Träger bei Unstimmigkeiten in ihren Weisungen nicht abhelfen. Der Kooperationsausschuss entscheidet ausschließlich aus formalen Gründen und trifft keine sachlich-inhaltlichen Entscheidungen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung ist für die Träger bindend.

Die Bedenken zum Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten sind bereits bei den Punkten Kooperationsausschuss, Gemeinsame Einrichtung und Trägerversammlung benannt.

e) Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Die Bundesagentur überträgt den gemeinsamen Einrichtungen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes. Zur Bewirtschaftung bestellt der Geschäftsführer einen Beauftragten für den Haushalt. Die Beauftragung ist bei Verstößen zu widerrufen.

f) Personal

- Bisher bei der ARGE beschäftigtes Personal wird für die Dauer von fünf Jahren der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen. Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall auf der Basis der tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen mit Zustimmung des Geschäftsführers. Die Zuweisung kann beendet werden.
Zu klären ist, wie sich diese Regelung auf das Personal von kreisangehörigen Gemeinden auswirkt. Lediglich § 44g Abs. 4 benennt ausdrücklich die Bundesagentur und den kommunalen Träger.
- In den gemeinsamen Einrichtungen werden Personalvertretungen gebildet, und die Beschäftigten erhalten das aktive und passive Wahlrecht. Ihnen stehen Rechte entsprechend der Zuständigkeiten der Trägerversammlung und des Geschäftsführers zu. Darüber hinaus bleiben die Rechte der Personalvertretungen der abgebenden Dienstherrn unberührt.
- Es wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

g) Aufsicht

Abweichend von der bisherigen Regelung führt das BMAS die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich der Trägerversammlung im Einvernehmen mit den Ländern. Sofern Einvernehmen nicht erzielt werden kann, gibt der Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab, von der das BMAS nur aus wichtigem Grund abweichen kann. Der Kooperationsausschuss ist bei Aufsichtsmaßnahmen zu unterrichten. Das BMAS kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

h) Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit soll die Arbeitsagentur im Fall eines Widerspruches ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen anfordern. Um eine Lücke zwischen Rentenrecht und SGB II zu verhindern – die im Zweifel zu Ansprüchen nach dem SGB XII führen würde –, wäre eher ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers angezeigt.

Die Agentur für Arbeit entscheidet letztverantwortlich über das Bestehen und den Umfang der Hilfebedürftigkeit und über die Leistungsberechtigung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Der kommunale Träger kann innerhalb eines Monats gegen die Feststellung schriftlich widersprechen, wenn er auf Grund der Feststellung höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen hat. Insofern kommt es ähnlich wie bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung zu einer Tatbestandswirkung von Entscheidungen der BA, wobei die Abstimmungsprozesse innerhalb der gemeinsamen Einrichtung voraussichtlich besser wahrgenommen werden können als in der getrennten Aufgabenwahrnehmung.

Die Einigungsstelle entfällt.

Antwort des Landrats auf die Anfrage der GRÜNE-Fraktion betr. „Einsatz von Recyclingpapier“ in der Sitzung des Kreisausschusses am 29.04.2010

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu Frage 1:

Wie viele Einkaufsverhandlungen mit wie vielen Großhändlern hinsichtlich des Bezugs von Recyclingpapier wurden von der Verwaltung geführt?

Das Amt für Gebäudewirtschaft führt bei der Beschaffung von Kopierpapier für das Kreishaus Heinsberg keine Vertragsverhandlungen mit Großhändlern, sondern bittet im Wege einer beschränkten Ausschreibung nach der VOL/A um die Abgabe eines Angebotes. In den Ausschreibungsunterlagen werden allgemeingültige technische Spezifikationen des benötigten Kopierpapiers festgelegt und die erforderlichen Umweltstandards. Sechs der führenden Papiergroßhandelsunternehmen werden bei einer Ausschreibung beteiligt. Bei der letzten Ausschreibung wurden vier Angebote eingereicht.

Für den Bereich der Schulen in Kreisträgerschaft wird die Beschaffung organisatorisch vom Amt für Schule, Kultur und Weiterbildung abgewickelt. Dort wird einmal jährlich eine beschränkte Ausschreibung nach der VOL/A durchgeführt. Im vergangenen Jahr wurden aufgrund des Erlasses zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht vom 03.02.2009 drei Angebote eingeholt und der Auftrag im Wege der freihändigen Vergabe erteilt.

zu Frage 2:

Wie hoch ist der jährliche Papierbedarf des Kreises und in welchen Mengen bzw. Intervallen erfolgt die Belieferung?

Der jährliche Papierbedarf für das Kreishaus Heinsberg beträgt ca. sechs Mio. Blatt DIN A 4 Kopierpapier. Der Papierpreis ist regelmäßigen Schwankungen unterworfen. Aus diesem Grunde ist eine Ausschreibung des ganzen Jahresbedarfes für das Kreishaus nicht wirtschaftlich, weil die Unternehmen in diesem Fall erhebliche Risiko- und Lagerkostenzuschläge einkalkulieren müssten, weil das Papier nur in Teillieferungen von 500.000 Blatt bedarfsgerecht abgerufen werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es wirtschaftlich eine Menge von drei Mio. Blatt Kopierpapier in einem Ausschreibungsverfahren zu vergeben.

Der jährliche Papierbedarf der kreiseigenen Schulen beträgt ca. 4,5 Mio. Blatt DIN A 4 und DIN A 3 Kopierpapier. Die Ausschreibung erfolgt über den gesamten Jahresbedarf, der – mit einer Ausnahme – direkt an die Schulen ausgeliefert wird. Lediglich bei der Gebrüder-Grimm-Schule Heinsberg erfolgt aus Gründen der fehlenden Lagerkapazität die Lieferung in zwei Intervallen.

zu Frage 3:

Welche Alternativen zur Lagerung des Papiers im Keller wurden geprüft?

Vor dem unmittelbaren Gebrauch des Kopierpapiers im Kreishaus Heinsberg wird das Papier in der beheizten Druckerei zwischengelagert, um Papierstauungen zu minimieren. Alternative zentrale Lagermöglichkeiten sind im Kreishaus nicht ersichtlich, weil entsprechende Räumlichkeiten beim Bau des Gebäudes nicht berücksichtigt wurden.

zu Frage 4:

Seit wann haben alle Einrichtungen des Kreises zu feuchte Keller, um dort Papier sachgerecht zu lagern?

Die Einrichtungen des Kreises Heinsberg haben grundsätzlich keine feuchten Keller im Sinne eines baulichen Mangels. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Luftfeuchtigkeit in den Kellerräumen des Kreishauses aber zu hoch, um recycelte Kopierpapiere nach der erfolgten Lagerung einwandfrei im Kopiervorgang einzusetzen.

zu Frage 5:

Welche anderen Lagergüter sind ebenfalls von der zu hohen Feuchtigkeit betroffen und welche Maßnahmen sind geplant, um diesem Zustand Abhilfe zu leisten?

Entsprechend der Antwort zu Frage 4 liegen keine baulichen Mängel vor, so dass keine anderen Lagergüter durch die höhere Luftfeuchtigkeit der Kellerräume beeinträchtigt werden. Eine Beheizung oder Klimatisierung der Flurbereiche im Keller des Kreishauses ist aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet, um der hohen Luftfeuchtigkeit entgegen zu wirken.

zu Frage 6:

Welche Geräte bzw. welche Herstellerfirmen sind von den technischen Problemen beim Einsatz von Recyclingpapier betroffen?

Nach den bisher gemachten Erfahrungen, sind die aufgetretenen Störungen nicht auf die technische Ausführung einzelner Kopiergeräte bestimmter Hersteller einzugrenzen. Es wurde festgestellt, dass gerade neue und leistungsstarke Geräte empfindlich auf Feuchtigkeit des eingesetzten Papiers reagieren. Eine leistungsstarke Alternative zur Lasertechnik, die das Papier zum Bedrucken kurz erhitzt, besteht zurzeit nicht.